

# DR. ANKE REISCH

## Rechtsanwältin

auch für Deutschland, eingetragene Mediatorin

A-6370 Kitzbühel, Franz-Reisch-Straße 4, Tel.: +43(0)5356 67667,  
Fax: +43(0)5356 67667-40

Sprechstelle: A-6372 Oberndorf, Rissberg 35  
e-mail: office@dr-anke-reisch.at

Herrn  
Emilio Loyola  
07610 Palma de Mallorca  
Spanien

Kitzbühel, 09.07.2009

Unser Zeichen: 9147 R/A

Betrifft: Finca Verlosung 9147, Möglichkeit des Loskaufs durch deutsche Staatsbürger

Sehr geehrter Herr Loyola!

Das Strafrecht kennt das Territorialitätsprinzip. Das heißt, die Strafbarkeit einer Handlung ist daran geknüpft, dass sie in dem Land begangen wird, welches die Tat unter Strafe stellt.

Wenn also etwa ein Österreicher in Deutschland eine Lotterie veranstaltet, ist er genau so strafbar wie ein Deutscher, auch wenn die Tat in Österreich nicht unter Strafe steht.

Umgekehrt entfaltet das Gesetz aber keine Wirkung über das Territorium des Staates hinaus. Wenn also eine Lotterie in Österreich veranstaltet wird, kann das in Deutschland nicht bestraft werden.

Es kann deshalb auch ein Deutscher, der in Österreich ein Los kauft nicht bestraft werden. Wenn dem so wäre, unterläge das Verbotsgesetz dem Personalitätsprinzip, wonach die Strafbarkeit an die Zugehörigkeit zum Staat, der die Sanktion setzt geknüpft wäre. Das ist aber nicht der Fall. Der Staat verbietet nicht seinen Bürgern schlechthin, Lotterien zu veranstalten, sondern verbietet es nur für sein Territorium. Soweit ist das auch klar, dass ein Deutscher an einer legalen Lotterie im Ausland teilnehmen kann.

**Bankverbindung:** Raiffeisenbank Kitzbühel, Kto-Nr. 443 598, BLZ 36263,  
IBAN: AT323626300000443598, BIC: RZTIAT22263  
**Fremdgeldkonto:** Sparkasse der Stadt Kitzbühel, Kto-Nr. 034314, BLZ 20505,  
IBAN: AT952050500000034314, BIC: SPKIATZK  
UID-Nr. ATU 31968500

Mein Argument ist weiter, dass dem deutschen Staatsbürger auch nicht die Teilnahme an einer legalen Lotterie von Deutschland aus untersagt werden kann. Das Gesetz spricht ausdrücklich davon, dass eine Lotterie nicht veranstaltet werden darf. Die Lotterie wird nun nicht in Deutschland veranstaltet, ist also legal. An einer legalen Lotterie teilzunehmen kann nicht strafbar sein.

Meine Argumentation findet Bestätigung in einem Urteil des Bundesgerichtshofes, das sich an sich mit Wettbewerbsfragen befasst. Es hat die Klage einer deutschen Lotteriestelle gegen einen österreichischen Wettspielveranstalter abgewiesen, weil es in der Bewerbung des Spiels in Deutschland keinen Wettbewerbsverstoß gesehen hat.

Auch der Europäische Gerichtshof hat sich mit einer identen Frage als Vorfrage befasst. Es ging um ein englisches Unternehmen, das eine Verkaufsstelle für die Teilnahme an Sportwetten in Italien unterhält. Der Gerichtshof kommt zum Ergebnis, dass die Untersagung der Verkaufsstelle aufgrund der italienischen innerstaatlichen Verbotsgesetze gegen die Niederlassungsfreiheit und die Freiheit zur Berufsausübung verstößt.

Kurz gesagt, kann man den Interessenten also mitteilen, dass es für einen deutschen Bürger legal ist, an einer legalen Verlosung von Deutschland aus teilzunehmen.

Gibler hat hier offenbar auch nie ein Problem gehabt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Anke Reisch